

Beryl Mining Co. vereinigt. Der Einzelhandelspreis der besten Ware ist im Mittel 65 £ für ein Karat. Vier Steine mit zusammen 9 Karat sollen sogar einen Karatpreis von 100 £ gebracht haben. Das ist ein märchenhafter Preis, der den der besten Diamanten in gleicher Größe übersteigt.

Rubin. Auch hier wird von einzelnen Stücken berichtet, die hohe Preise brachten. Einige besonders schöne Stücke von 12–20 Karat sollen 2000 £ das Stück gebracht haben, und in Birma soll ein Stein von 24000 £ Wert gefunden worden sein. Im übrigen aber ist der Betrieb dort veraltet. Die Burma Mines Co. befindet sich seit 1926 in Liquidation. Auf Anregung der Regierung

soll der Betrieb auf wirtschaftlichere Ausbeutungsart umgestellt werden.

Saphir wird gefunden in Australien, Birma, Siam, Ceylon und den Vereinigten Staaten. Die Ausbeute in Australien, deren Wert zum Teil unter die Gesteungskosten gesunken war, ist teilweise schon auf neuere Form umgestellt. In Birma wurde ein Riesensaphir von fast 5 kg gefunden, der größte bisher gewonnene; ein anderer von 437 Karat, der einen Wert von 11000 £ hatte. In Siam wurden sehr hochwertige Steine gefunden. Der beste von ihnen wog roh 40 Karat, geschnitten fast 11 Karat. Er war pfauenartig mit einem Stich in Purpur und gänzlich fehlerfrei. (IV/153) Folnir.

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Ermäßigung der Einkommensteuer bei Unterhalt mittelloser Angehöriger

Bei Mehraufwendungen zum Studium oder sonstigen Ausbildung der Kinder läßt der § 56 EinkStGes. einen Steuerermäßigungsantrag zu. Unter „Schußparagrafen im Steuerrecht“ ist in Nr. 9 (1929) der UHRMACHERKUNST Näheres hierüber angegeben. Der Reichsfinanzhof legt in seinem Urteil vom 26. Februar 1930 VIA 1912/29 den § 56 nicht eng aus. Die Kosten für die Berufsausbildung der Kinder können nicht nur bei den Eltern, sondern auch bei den Geschwistern einen Grund zur Steuerermäßigung geben. Wenn z. B. eine Schwester das Studium ihres Bruders bestreitet, so bestreitet sie damit auch seinen Unterhalt. Die sittliche Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger ist aber schon in § 56 EinkStGes. als Erstattungsgrund anerkannt. Da der § 56 die Erstattungsgründe auch nicht abschließend aufzählt und er ganz allgemein verhindern will, daß die Einkommensteuer über die steuerliche Leistungsfähigkeit hinausgeht, können auch Ausgaben von Steuerpflichtigen, welche Geschwistern das Studium ermöglichen, zu außerordentlichen Belastungen im Sinne des § 56 EinkStGes. führen. (II/195)

### Fälligkeit der Aufwertungshypothesen

Seit längerer Zeit waren Ermittlungen im Gange, um die schwierige Frage der am 1. Januar 1932 im ungefähren Gesamtbetrag von 5 bis 6 Milliarden fällig werdenden Aufwertungshypothesen zu lösen. Der Grad der Beunruhigung unter Gläubigern sowohl wie Schuldern wuchs, je näher die Zeit an den Fälligkeitstermin heranrückte. Der Gläubiger wollte Gewißheit darüber haben, ob er mit dem Eingang des Kapitals rechnen könne, der Schuldner andererseits darüber, ob die Beschaffenheit des Kapitalmarktes bei dem im Jahre 1932 zu vermutenden Andrang von Geldsuchern die Kapitalbeschaffung überhaupt ermöglichen würde. Am Hypothekenmarkt machte sich seit einigen Wochen eine größere Geldflüssigkeit bemerkbar, und eine Senkung der Realkreditzinssätze ist eingetreten. Sollte das Zinsniveau weiter sinken, so wäre die bezügliche Finanzpolitik der Gemeinden, welche bis zu Anfang dieses Jahres noch zu außerordentlich schweren Bedingungen langfristige Auslandskredite in Anspruch genommen haben, eine falsche gewesen. Im Interesse der Steuerzahler, die ja die Belastung trifft, wäre das sehr zu bedauern. Man wird indessen nicht voreilig hier urteilen dürfen, denn der so plötzliche Umschwung auf dem Geldmarkt mag auch zu einem guten Teil auf künstliche Beeinflussung mit zurückzuführen sein. Ob eine solche Vermutung berechtigt ist, wird die Zukunft bald zeigen.

Wenn im jetzigen günstigeren Stadium des Geldmarktes der Entwurf eines Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypothesen der Öffentlichkeit endlich bekanntgegeben wird, so ist der Zeitpunkt günstig gewählt. Der Gesetzentwurf selbst gibt im übrigen die Handhabe, die Krise am Fälligkeitstermin, wenn nicht abzuwenden, so doch wirksam zu mildern. Der Aufwertungsbetrag der Hypothek und der durch die Hypothek gesicherten persönlichen Forderung ist vom 1. Januar 1932 ab über 5% hinaus zu verzinsen. Durch die bestimmte Erhöhung des Zinssatzes wird für die Hypothekenbanken, Versicherungsgesellschaften und Sparkassen ein Ansporn gegeben, von der Rückforderung des Hypothekenskapitals abzusehen, da es diesen Instituten ja doch nur darauf ankommt, ihre ausgeliehenen Gelder angemessen verzinst zu sehen. Zwar ist der Zinssatz noch nicht bekannt, denn er soll erst beim Inkrafttreten des Gesetzes im Verordnungswege bestimmt werden, aber ein angemessener Zinssatz ist zu erwarten, und zu einem solchen Satz würden die Institute ohnehin wieder ihre Gelder anzulegen haben. Sie können mithin an der sofortigen Kündigung der Aufwertungshypothesen kein besonderes Interesse haben, um so weniger, als ihnen durch deren Beibehaltung viel Verwaltungsarbeit gespart wird. An Institutsgeldern mögen etwa 3 1/2 Milliarden in Frage kommen, während etwa 2 bis 3 Milliarden Aufwertungshypothesen als Darlehen aus Privathand vorhanden sein mögen. Da diese Privatgelder vielfach zu anderen Zwecken Verwendung zu finden haben werden, so ist hier eher damit zu rechnen, daß von dem Recht der Kündigung Gebrauch gemacht wird.

Für den Gläubiger beträgt nun nach dem Entwurf die Kündigungsfrist ein Jahr. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig, erstmalig zum 31. Dezember 1931. Das vierteljährliche Kündigungsrecht des Schuldners kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Um Härten zu vermeiden, kann der Grundstückseigentümer oder der persönliche Schuldner im Falle erfolgter Kündigung bei der Aufwertungsstelle beantragen, daß ihm eine Zahlungsfrist für das Kapital bewilligt wird. Diese Frist soll nur bewilligt werden, wenn der Schuldner über Barmittel nicht verfügt und er sich das Geld auch nicht zu dem ab 1. Januar 1932 für Aufwertungshypothesen festgesetzten Zinsfuß beschaffen kann. Die Zahlungsfrist kann nur einmal und nicht über den 31. Dezember 1934 hinaus bewilligt werden.

Innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1932 bis 31. Dezember 1934 ist also die regelmäßige Fälligkeit des Kapitals von einer besonderen Kündigung abhängig ge-